

GEMEINDEBLATT  **BEKANNTMACHUNGEN**

AUS DER LETZTEN GEMEINDERATSSITZUNG

Beratung über den Haushaltsplan 2012:

Der Gemeinderat hat darüber beraten, welche Maßnahmen im Jahr 2012 finanziert und durchgeführt werden sollen. Besonders zu erwähnen sind die Erschließung eines weiteren Bauabschnitts des Baugebiets Ulmer Kreuz in Rot, die Sanierung von Straßen, Wegen und Kanälen, die Durchführung von ökologischen Ausgleichsmaßnahmen mit etwa 210.000 € (diese Maßnahmen werden durch einen Beitrag der Bioenergie Laupheim sowie staatlichen Förderungen refinanziert), daneben sind viele kleinere Maßnahmen vorgesehen. Von der Verschuldung her ist geplant, die für die Erschließung des Baugebiets Ulmer Kreuz notwendigen 433.000 € über einen Kredit zu finanzieren. Dieser Kredit wird allerdings mit dem Verkauf der Bauplätze wieder abbezahlt, wird die Gemeinde also nicht langfristig belasten. Gleichzeitig ist eine Schuldentilgung in Höhe von 365.000 € geplant. Dies bedeutet, dass die Verschuldung nur wegen des Baugebiets geringfügig ansteigt und diese Schulden kurz- bis mittelfristig wieder getilgt sind.

Änderung der Abwassersatzung: Einführung einer gesplitteten Abwassergebühr:

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat entschieden, dass die Erhebung einer nur nach dem Frischwassermaßstab berechneten einheitlichen Abwassergebühr rechtswidrig ist. Die Gemeinde hat deshalb wie alle anderen Gemeinden Erhebungen durchgeführt, um neben der auf der Grundlage der Frischwassermenge berechneten Abwassergebühr auch eine Niederschlagswassergebühr festsetzen zu können. Deren Bezugsgröße ist die befestigte Fläche, von der Niederschlagswasser ins Kanalsystem gelangt. Auf der Grundlage der umfangreichen Berechnungen hat der Gemeinderat festgesetzt, dass für das Jahr 2011 eine Schmutzwassergebühr von 1,67 € pro cbm Frischwasser verlangt wird, als Niederschlagswassergebühr wird ein Betrag von 0,39 € pro m² befestigter Fläche erhoben. Für das Jahr 2012 wird eine Schmutzwassergebühr von 1,62 € pro cbm und eine Niederschlagswassergebühr von 0,30 € pro m² befestigter Fläche festgesetzt. Die Niederschlagswassergebühr ist im Jahr 2011 wesentlich höher als im Jahr 2012, weil im Jahr 2011 die Kosten der Erhebungen und Berechnungen mit in die Kalkulation einfließen. Insgesamt ergeben sich für die Gemeinde keine Mehreinnahmen, allerdings können sich für die Verbraucher Änderungen ergeben. Verbraucher, die nur wenig Frischwasser beziehen und große befestigte Flächen haben, werden gegenüber früher mehr bezahlen als Verbraucher, die viel Frischwasser beziehen und lediglich eine geringe befestigte Fläche haben.

Josef Pfaff, Bürgermeister

SCHNELLES INTERNET IN BURGRIEDEN

Nachdem zähe Verhandlungen mit der Telekom zunächst den Beginn der Arbeiten verzögert haben, ist es jetzt der Frost, der uns zu schaffen macht. Die restlichen Tiefbauarbeiten können erst fortgesetzt werden, wenn der Boden wieder aufgefroren ist. Dann wird es maximal noch 4 Wochen dauern, bis alle Kabel eingezogen, verdrahtet und freigeschaltet sind und uns dann tatsächlich das schnelle Internet zur Verfügung steht. Diese Verzögerung ist sehr bedauerlich, besonders für solche Anschlussnehmer, deren alter Vertrag bereits ausgelaufen ist. Zwar stellt die Firma WiSoTEL in solchen Fällen Simkarten für Handys zur Verfügung, sodass unter der bisherigen Festnetznummer Gespräche angenommen werden können. Auch werden USB-Sticks zur Verfügung gestellt, um über UMTS in das Internet zu kommen. Dabei handelt es sich aber um Notlösungen, die schnellstmöglich durch eine dauerhafte Lösung ersetzt werden müssen. Der Schnee wäre für die noch durchzuführenden Horizontalbohrungen zwar nicht hinderlich, wir sind aber darauf angewiesen, in aufgefrorenem Boden bohren zu können. Diese Situation ist für uns alle ärgerlich, auch für die Firma WiSoTEL, die bereits viel Geld investiert hat und jetzt keine Einnahmen hereinbekommt. Hoffen wir also auf mildes Wetter, damit die Arbeiten dann schnell zu Ende gebracht werden können.

Josef Pfaff, Bürgermeister

GEMEINDE BIETET AUSBILDUNGSPLATZ FÜR WERKREALSCHÜLER

Die Gemeinde Burgrieden wird zum 01.09.2013 einen Ausbildungsplatz für eine/n Verwaltungsfachangestellte/n besetzen. Der Ausbildungsplatz wird vorzugsweise Abgängern der Werkrealschule angeboten. Bewerbungen für diesen Ausbildungsplatz nimmt die Gemeindeverwaltung ab sofort und bis zum 29. Februar entgegen. Die weiteren Informationen erhalten Sie bei Bürgermeister Josef Pfaff, Tel. 971911. Die Entscheidung über die Vergabe des Ausbildungsplatzes soll bereits im März erfolgen.

Josef Pfaff, Bürgermeister

GEMEINDE BURGRIEDEN SATZUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE ABWASSERBESEITIGUNG (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Burgrieden

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Burgrieden am 13. Februar 2012 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Burgrieden betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung (öffentliche Abwasserbeseitigung).
- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das

SCHNELL INFORMIERT

vom 17. bis 24. Februar 2012

Samstag, 18. Feb.	19.59 Uhr, Hausball, Sportheim Rot, FV Rot
Sonntag, 19. Feb.	ab 13.59 Uhr, Kinderfasnet in der Turnhalle Rot, Musikverein Rot
Montag, 20. Feb.	Abfuhr Papiertonne
Donnerstag, 23. Feb.	14.00 – 17.00 Uhr, Wochenmarkt, Rathausplatz Burgrieden

- a) über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird (zentrale Abwasserbeseitigung);
 - b) in Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben gesammelt wird (dezentrale Abwasserbeseitigung) oder
 - c) zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.
- (3) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) Die zentrale Abwasserbeseitigung umfasst alle Abwasseranlagen mit dem Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche (zentrale) Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen (zentralen) Abwasseranlagen gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).
- (3) Die dezentrale Abwasserbeseitigung umfasst die Abfuhr und die Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Gemeinde oder durch den von ihr nach § 45 b Abs. 1 Satz 3 WG beauftragten Dritten. Zu den öffentlichen (dezentralen) Abwasseranlagen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und die Behandlung von Abwasser aus geschlosse-

nen Gruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Für den Bereich der zentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpenanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden. Für den Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) und geschlossene Gruben, einschließlich Zubehör, innerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (5) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drossleinrichtungen dienen der vergleichmäßigten und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so anzulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 45 b Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 45 b Abs. 4 Satz 3 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.
- (2) Im Rahmen der dezentralen Abwasserbeseitigung wird der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag von der Benutzung der gemeindlichen Abfuhr des Schlammes bzw. Abwassers insoweit und solange befreit, als er selbst eine ordnungsgemäße Abfuhr des auf seinen Grundstück anfallenden Schlammes bzw. Abwassers sicherstellen kann. Der Gemeinde ist auf Verlangen die ordnungsgemäße Abfuhr nachzuweisen.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabfuhr oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeiten den Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
 1. Stoffe - auch im zerkleinerten Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Tresten und hefehaltige Rückstände);
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe), sowie Arzneimittel;
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. milchsäure Konzentrate, Krautwasser);
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;

7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115?2 vom Juli 2005 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. - DWA -, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.
- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,
 - a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
 - b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
- (2) Die Gemeinde kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
- (3) Schließt die Gemeinde in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 45 b Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8 Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
- (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

§ 9 Eigenkontrolle

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Gemeinde kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

§ 10 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Gemeinde kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 20 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Gemeinde verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12 Grundstücksanschlüsse

- (1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Teilbetrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 33 Abs. 1 Nr. 1) abgegolten.
- (3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Gemeinde kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (z. B. Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

§ 13 Sonstige Anschlüsse

- (1) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 34) neu gebildet werden.
- (2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde zu erstatten.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 14 Private Grundstücksanschlüsse

- (1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.

- (2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde, und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich.
- (3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 15 Genehmigungen

- (1) Soweit Grundstücke an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen werden sollen, bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde:
 - a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
 - b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
 - Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;
 - Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100, mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
 - Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällsverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen.

§ 16 Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
 - (2) Die Gemeinde kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Sie werden nach Einheitssätzen erhoben. Die Einheitssätze betragen:
 - bei zwei Kontrollschächten (Trennsystem) 3.000,00 Euro
 - bei einem Kontrollschacht (Mischsystem) 1.800,00 Euro
- § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 18 Abs. 4) wasserdicht ausgeführt sein.
 - (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Gemeinde kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 18 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Rückstausicherung

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
- (2) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
- (4) Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 19 Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 20 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

- (1) Vor der Abnahme durch die Gemeinde darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen dürfen Grundstücke zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der Satzungsbestimmungen betreten.
- (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Die Gemeinde ist nach § 83 Abs. 3 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem sogenannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Gemeinde geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde, auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie Hauptabwasserinhaltsstoffe. Die Gemeinde wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

§ 21 Dezentrale Abwasseranlagen

- (1) Die ordnungsgemäße Wartung der Kleinkläranlagen ist vom Grundstückseigentümer gegenüber der Gemeinde jährlich durch die Vorlage der Bescheinigung eines Fachbetriebes oder Fachmannes nachzuweisen.
- (2) Die Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen erfolgt regelmäßig in den von der Gemeinde festgelegten Abständen, mindestens jedoch ein Mal im Kalenderjahr.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den etwaigen Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat für geschlossene Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 Zentimeter unter Zulauf angefüllt sind.
- (4) Die Gemeinde kann die dezentralen Abwasseranlagen auch zwischen den nach Absatz 2 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Absatz 3 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.

- (5) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass die dezentralen Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (6) Zur Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen ist den Beauftragten der Gemeinde ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben zu gewähren.

IV. Abwasserbeitrag

§ 22 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 33) erhoben.

§ 23 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 24 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 25 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor (§ 27); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 26 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder sie die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die

durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

- (2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 27 Nutzungsfaktor

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50
 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75
 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00
- (2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 - 31 finden keine Anwendung.

§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 29 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine

Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;
- das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;
- das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Firsthöhe gemäß Abs. 1 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen

- (1) Bei Grundstücken in unbepflanzten Gebieten bzw. in bepflanzten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:
 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
 2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
- (3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- (4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO, gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 32 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

- (1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
 1. soweit die bis zum In-Kraft-Treten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
 2. soweit in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
 3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
 4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.
- (2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 33 Beitragssatz

- (1) Der Abwasserbeitrag setzt sich bei der zentralen Abwasserbeseitigung wie folgt zusammen:
Teilbeiträge je m² Nutzungsfläche (§ 25)
 1. für den öffentlichen Abwasserkanal 2,12 Euro
 2. für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks 1,32 Euro
- (2) Der Abwasserbeitrag setzt sich bei der dezentralen Abwasserbeseitigung wie folgt zusammen:
Teilbeiträge je m² Nutzungsfläche (§ 25) für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks 1,32 Euro

§ 34 Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Bei der zentralen Abwasserbeseitigung entsteht die Beitragsschuld:
 1. In den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann.
 2. In den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
 3. In den Fällen des § 33 Abs. 1 Nr. 2, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können.

- (2) Bei der dezentralen Abwasserbeseitigung entsteht die Beitragsschuld in den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss an die dezentrale Abwasserbeseitigung;
- (3) Bei der zentralen und dezentralen Abwasserbeseitigung entsteht die Beitragsschuld
 1. In den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.
 2. In den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
 3. In den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
 4. In den Fällen des § 32 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 46 Abs. 8.
- (4) Für Grundstücke, die schon vor dem 1. 4. 1964 an die öffentliche Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- (5) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

§ 35 Vorauszahlungen, Fälligkeit

- (1) Die Gemeinde erhebt Vorauszahlungen auf die Teilbeiträge nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 in Höhe von 90 v.H. der voraussichtlichen Teilbeitragsschuld, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.
- (2) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

§ 36 Ablösung

- (1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V. Abwassergebühren

§ 37 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.
- (2) Für die Bereitstellung eines Zwischenzählers gem. § 41 Abs. 2 wird eine Zählergebühr gem. § 42 a erhoben.

§ 38 Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühren werden bei der zentralen Abwasserbeseitigung getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 40 a) erhoben.
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.
- (3) Bei geschlossenen Gruben und Kleinkläranlagen wird nur die Schmutzwassergebühr gem. § 40 erhoben.

§ 39 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr nach § 38 Abs. 1 bis 2 ist der Grundstückseigentümer. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Gebührenschuldner über.
- (2) Schuldner der Abwassergebühr nach § 38 Abs. 3 ist der Grundstückseigentümer zum Zeitpunkt des Abtransports des Abfuhrgutes.
- (3) Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 40 Bemessung der Schmutzwassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 und 3 ist:
 1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
 2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
 3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/ Schmutzwassermenge.
- (3) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) hat der Gebührenschuldner auf Verlangen der Gemeinde geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.
- (4) Sofern in den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 auf dem Grundstück in begründeten Fällen keine Messeinrichtung vorhanden ist, wird als jährliche Abwassermenge pauschal 12 m³ für jede polizeilich gemeldete Person angesetzt. Maßgeblich für die Personenzahl ist der Zeitpunkt zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht die Verhältnisse zu Beginn des Benutzungsverhältnisses.

§ 40a Bemessung der Niederschlagswassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 1) sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:
 - a) Vollständig versiegelte Flächen, z. B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen: 0,9
 - b) Stark versiegelte Flächen, z. B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster: 0,6
 - c) Wenig versiegelte Flächen, z. B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer: 0,3. Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.
- (3) Die mit dem Versiegelungsfaktor nach Abs. 2 multipli-

zierten Grundstücksflächen (Anrechnungsflächen), von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,2 berücksichtigt.

- (4) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind, gilt folgendes:
- a) bei Regenwassernutzung ausschließlich zur Gartenbewässerung, werden die Anrechnungsflächen um 8 m² je m³ Fassungsvermögen reduziert;
- b) bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die Anrechnungsflächen um 15 m² je m³ Fassungsvermögen reduziert.
- Sätze 1 und 2 gelten bis maximal zur Größe der Anrechnungsflächen und nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind sowie ein Fassungsvermögen von mindestens 2 m³ und höchstens 12 m³ aufweisen. Bei Zisternen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 12 m³ wird eine Flächenanrechnung gem. Absatz 4 a) und b) nur gewährt, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die in der Zisterne gesammelte Wassermenge in einem angemessenen Verhältnis zu der im Haushalt oder Betrieb verbrauchten Wassermenge steht.

§ 41 Absetzungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 40) abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.
- (2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung vom 13.12.1999 finden entsprechend Anwendung.
- (3) Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Absatz 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von 20 m³/Jahr ausgenommen.
- (4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1
1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr,
 2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr.
- Diese pauschal ermittelte nichteingeleitete Wassermenge wird um die gem. Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 30 m³/Jahr für die ers-

te Person und für jede weitere Person mindestens 25 m³/Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

§ 42 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser
- | | |
|---------------------------|-----------|
| ab dem 1. Januar 2011 | 1,67 Euro |
| und ab dem 1. Januar 2012 | 1,62 Euro |
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m² versiegelte Fläche
- | | |
|---------------------------|------------|
| ab dem 1. Januar 2011 | 0,39 Euro |
| und ab dem 1. Januar 2012 | 0,30 Euro. |
- (3) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 42a Zählergebühr

- (1) Die Zählergebühr gem. § 37 Abs. 2 beträgt 0,80 Euro/Monat.
- (2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

§ 43 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 und 3 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

§ 44 Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche sowie ein Viertel der Zählergebühr zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 45 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschild die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschild kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden jeweils zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember eines Jahres zur Zahlung fällig.

VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 46 Anzeigepflicht

- (1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde anzuzeigen:
 - a) der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen (zentralen oder dezentralen) Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks;
 - b) die Inbetriebnahme und das Verfahren (Art der Abwasserbeseitigung) von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben.
Anzeigepflichtig ist der Grundstückseigentümer bzw. Veräußerer oder Erwerber eines Grundstücks. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht.
- (2) Bestehende Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer oder vom Betreiber innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuzeigen.
- (3) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschildner der Gemeinde anzuzeigen
 - a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
 - b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3);
 - c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).
- (4) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung, hat der Gebührenschildner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 40a Abs. 1) der Gemeinde in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschildner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt.
- (5) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 40a Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Gemeinde stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.
- (6) Ändert sich die Größe oder der Versiegelungsgrad des Grundstücks um mehr als 10²m², ist die Änderung innerhalb eines Monats der Gemeinde anzuzeigen.
- (7) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:

- a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 - b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- (8) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
 - (9) Wird bei der zentralen Abwasserbeseitigung seine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
 - (10) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 Satz 1 a) der bisherige Gebührenschildner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 47 Haftung der Gemeinde

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Dasselbe gilt, wenn die Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 18 Abs. 4) bleibt unberührt.
- (3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 48 Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 49 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;
 2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;

5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Gemeinde herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
 7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
 8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;
 9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
 10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlagen anschließt;
 11. entgegen § 20 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 Absätze 1 bis 9 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 50 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Ausnahme der §§ 37 - 45 am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 13. Dezember 1999 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.
- (2) Die §§ 37 - 45 treten rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft.
- (3) Soweit die Vorauszahlungen auf die Abwassergebühren 2011 nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt ihres Entstehens gegolten haben.

Burgrieden, 13. Februar 2012
gez. Josef Pfaff, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

WEHRRECHTSÄNDERUNGSGESETZ

Widerspruch zur Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Durch das Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften 2011 wurde die allgemeine Wehrpflicht zum 01. Juli 2011 ausgesetzt und stattdessen der freiwillige Wehrdienst für Männer und Frauen fortentwickelt.

Gemäß § 58 des Wehrpflichtgesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich bis zum 31. März bestimmte Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden. Die Betroffenen können der Datenübermittlung nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprechen.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung kann von den Betroffenen (Geburtsjahrgang 1995) bis zum 27. März 2012 beim

Bürgermeisteramt Burgrieden, Bürgerbüro, Rathausplatz 2, 88483 Burgrieden, Tel. 9719-0 eingelegt werden.

PERSONENSTANDSFÄLLE VOM 01. – 31. JANUAR 2012

ZUZÜGE:

Name, Vorname	nach	zugezogen von
Engel Florian	BR	Reichenberg
Osterwald Dirk	BR	Hüttisheim

STERBEFALL:

30.01.: Johannes Häderer, Rotuferstraße 30, Burgrieden

VORSORGE TREFFEN...

BETREUUNG – VOLLMACHT – PATIENTENVERFÜGUNG

Frau Irmentraud Härle aus Rot bietet zu diesem Thema Informationen an. Wer Interesse hat, kann sich mit ihr in Verbindung setzen und einen Termin vereinbaren, Tel. 7187. Frau Härle ist ehrenamtlich tätig, es fallen deshalb keine Kosten an.

GEMEINDEBLATT  WIR GRATULIEREN



Herrn Dietrich Frick, Sießer Weg 5, Rot zum 75. Geburtstag am 21.02.2012.

Frau Lidia Torno, Bergstraße 4, Burgrieden zum 74. Geburtstag am 22.02.2012.

Wir wünschen den Jubilaren alles Gute, Gesundheit und Gottes Segen.

Josef Pfaff, Bürgermeister

ARBEITER-SAMARITER-BUND

Kurs: Lebensrettende Sofortmaßnahmen am Unfallort (LSM)

Am 25.02.2012 führt der ASB Orsenhausen-Biberach wieder einen Kurs in „Lebensrettenden Sofortmaßnahmen am Unfallort“ durch, der für den Erwerb der Führerscheinklassen A, A1, B, BE, L, M und T benötigt wird. Die Inhalte des Kurses beziehen sich auf erste Maßnahmen, die in Notfällen von einem Ersthelfer ergriffen werden können, um der in der Notlage befindlichen Person wirkungsvoll und einfach helfen zu können. Daher ist dieser Kurs auch geeignet, bereits erlernte Kenntnisse nochmals zu wiederholen bzw. aufzufrischen.

Ort: ASB Orsenhausen, Samariterweg 1

Beginn: 9.00 Uhr

Gebühr: 20 €

Dauer: 8 Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten

Teilnehmerhöchstzahl: 15 Personen

Wir bitten um frühzeitige Voranmeldung unter Tel. 07353/9844-0 von Montag bis Freitag, 7.00 bis 18.00 Uhr oder unter www.asb-orsenhausen.de. Ohne Voranmeldung ist keine Teilnahme möglich.

INFO-VERANSTALTUNG AM 28.03.2012 IN LAUPHEIM Der ländliche Raum im demographischen Wandel: Wie bleiben unsere Dörfer lebenswert?

In wirtschaftlicher Hinsicht haben sich viele ländliche Regionen in Baden-Württemberg außerordentlich gut entwickelt. Der demographische Wandel ist allerdings bereits spürbar, denn die Bevölkerung nimmt ab. Dies wird sich auf viele Bereiche auswirken und stellt die Gemeinden im ländlichen Raum vor besondere Herausforderungen in der Daseinsvorsorge. Können wichtige Infrastrukturen wie die Schule oder die Arztpraxis in erreichbarer Nähe gehalten werden? Mit welchen Entwicklungen muss gerechnet werden? Welche Maßnahmen und Weichenstellungen sind jetzt erforderlich? Diese Fragen stehen im Mittelpunkt der Infoveranstaltung „Zukunftsfähige Gemeinden im Ländlichen Raum“, die von der Akademie Ländlicher Raum, dem Baden-Württembergischen Industrie- und Handelskammertag, dem Gemeindetag Baden-Württemberg und dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg gemeinsam veranstaltet wird.

Im Programm sind folgende Kurzbeiträge vorgesehen: Prof. Dr. Stefan Siedentop (Uni Stuttgart) wird aktuelle Forschungsergebnisse zur wirtschaftlichen, demographischen und infrastrukturellen Entwicklung der ländlichen Räume vorstellen. Hartmut Alker (Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz) informiert über die Fördermöglichkeiten des Landes zur Breitbandversorgung. Die notwendigen Rahmenbedingungen für die Wirtschaft stehen im Mittelpunkt des Beitrags von Otto Sälzle (IHK Ulm). Johannes Stingl wird aus Sicht des Gemeindetags wichtige kommunalpolitische Handlungsfelder zur Sicherung der Daseinsvorsorge definieren. Abschließend wird Ministerialdirektor Wolfgang Reimer (Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz) landespolitische Eckpunkte der integrierten Politik für den Ländlichen Raum vorstellen. Die Redner stehen in der Diskussion für Fragen zur Verfügung. Alle kommunalpolitisch interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen. Die Veranstaltung findet statt am 28.03.2012 von 18.00 – 21.00 Uhr im Kulturhaus Schloss Großlaupheim. Die Teilnahme ist kostenlos. Anmeldungen werden erbeten bei der Akademie Ländlicher Raum (Tel. 07171/917-100; E-Mail: alr@lel.bwl.de). Weitere Informationen unter: www.alr-bw.de.

DAS LANDRATSAMT INFORMIERT „TRIPLE P“ – NEUER ELTERNKURS IN LAUPHEIM

Eltern wünschen sich eine schöne und vertrauensvolle Beziehung zu ihren Kindern. Im Alltag mit Kindern gibt es aber auch genügend schwierige Situationen, in denen Eltern vor den Herausforderungen der Erziehung stehen. Dabei können manchmal schon kleine Veränderungen in der Erziehung zu großen Unterschieden im Alltag führen. Von diesem Ansatz geht das Elternprogramm „Triple P“ aus. „Triple P“ steht für „Positive Parenting Program“, das hierzulande als „Positives Erziehungsprogramm“ bekannt ist und auf den Stärken der Familie aufbaut.

Das Jugendamt Biberach bietet in Kooperation mit dem Landesprogramm Stärke erstmalig ein kostenloses „Triple P-Gruppentraining“ in Laupheim an. Der Kurs richtet sich an Eltern von Kindern bis 12 Jahren. Durch eine geprüfte „Triple P Gruppentrainerin“ werden hilfreiche und bewährte Erziehungsfertigkeiten vermittelt. Der Kurs findet an vier Abenden von 18.30 bis 20.30 Uhr für eine kleine Gruppe von vier bis sechs Eltern statt. Ergänzt werden die Termine durch persönliche Telefonate mit der Trainerin. Die Termine für den ersten Kurs sind am 1., 8., 15. und 22. März 2012 in der

Außenstelle des Jugendamtes in Laupheim. Für weitere Informationen und Anmeldungen können sich Interessierte an Jutta Schlachter unter 07351/52-7676 wenden.

LANDESPROGRAMM STÄRKE Elternkurs zum Thema Pubertät

Am 07.03.2012 startet in Erolzheim wieder ein kostenloses Angebot für Eltern im Rahmen des Landesprogramms STÄRKE. An drei Abenden wird das große Thema Pubertät behandelt. Dabei geht es um Fragen wie:

- Was passiert in der Pubertät?
- Wie und wo äußert sich Pubertät?
- Wie gehe ich mit meinem pubertierenden Kind am besten um?
- Welche hilfreichen Beispiele gibt es?

Gerne werden auch konkrete Fragen der Teilnehmer aufgegriffen. Dabei werden außer im Vortrag auch in Übungen und im Gesprächskreis Lösungen für Probleme, die im Zusammenhang mit der Pubertät entstehen, gesucht. Außerdem ist es auf Wunsch für einzelne Teilnehmer möglich, dass im Anschluss an die Kurse bis zu fünf persönliche Gespräche stattfinden können. Der vom Kreisjugendamt angebotene Kurs findet in kleinen Gruppen mit drei bis maximal acht Teilnehmern oder Paaren in Erolzheim statt. Das Angebot wird vom Landesprogramm STÄRKE gefördert und ist für alle Teilnehmer kostenfrei.

Termine

Der Kurs findet mittwochs am 7.3., 14.3. und 21.03.2012 in der Familienschule in Erolzheim statt. Die Kurszeiten sind jeweils von 18 bis 21 Uhr.

Information und Anmeldung

Anmeldungen werden bei Kursleiterin Ellke Pütz-Donauer unter der Tel. 07351/52-6775 angenommen.

AKADEMIETAGE LANDKREIS BIBERACH VOM 6. BIS 8. MÄRZ 2012

Unter dem Oberbegriff „Demokratie?“ finden dieses Jahr zum 18. Mal die Biberacher Akademietage vom 6. bis 8. März in der Hochschule Biberach statt. Die Besucher haben bei den Akademietagen die Gelegenheit, das Thema Demokratie aus verschiedenen Forschungsperspektiven zu beleuchten und den aktuellen Stand wissenschaftlicher Diskussionen kennenzulernen. An den drei Tagen finden täglich zwei Veranstaltungen statt, jeweils von 9.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.30 Uhr. Broschüren mit Details zu den einzelnen Vorträgen sowie Anmeldeformulare können unter der Tel. 07351/52-6342 oder 52-6111 und bei den Gemeindeverwaltungen angefordert werden. Weitere Informationen und Anmeldebogen sind auch im Internet unter www.biberach.de abrufbar. Die Akademietage werden vom Landkreis Biberach, Caritas und Diakonie Biberach, Katholische Erwachsenenbildung Biberach-Saulgau und der Volkshochschule Biberach organisiert.

LANDWIRTE INFORMIEREN SICH ÜBER ENERGIEEINSPAR- MÖGLICHKEITEN

Auf Einladung der Biberacher Landwirtschaftsmeister zeigt der Energieberater Berthold König aus Leutkirch am 23.02.2012 um 20.00 Uhr im „Knopfstadel“ in Warthausen Möglichkeiten auf, wie man im landwirtschaftlichen Betrieb Energie einsparen kann. Der Energieberater informiert auch über die Möglichkeiten und die Wirtschaftlichkeit des Eigenverbrauchs bei Photovoltaikanlagen. Zu Beginn der Veranstaltung laden die Landwirtschaftsmeister zur Jahreshauptversammlung ein.

BENEFIZKONZERT FÜR ÖCHSLE-BAHN MILITÄRMUSIK SORGT FÜR DAMPF

Mit Musik möchte die Öchsle-Bahn wieder Dampf in den Kessel der historischen Lok 99633 bekommen: Das Heeresmusikkorps 12 aus Veitshöchheim spielt am 13.03. ab 20.00 Uhr in der Festhalle Maselheim ein Benefizkonzert für die Restaurierung der originalen Öchsle-Lok von 1899. Die drei mitgliederstärksten Besuchergruppen im nun beginnenden Vorverkauf erhalten eine Öchsle-Freifahrt.

Info: Karten sind für 10 €, ermäßigt 9 €, erhältlich. Beim Verkehrsamt Ochsenhausen ist auch eine telefonische Reservierung unter Tel. 07352/922026 möglich. Das detaillierte Konzertprogramm sowie Informationen zur Öchsle-Bahn und zur Lok 99633 gibt es im Internet unter www.oechslebahn.de.

JUGENDWERK DER AWO WÜRTTEMBERG E.V.

Betreuerinnen und Betreuer für Sommerfreizeiten mit Kindern und Jugendlichen gesucht

Das Jugendwerk der AWO Württemberg sucht junge Menschen ab 16 Jahren, die im Sommer 2012 als Betreuerin oder Betreuer bei Kinder- und Jugendfreizeiten im In- und Ausland mitarbeiten möchten. Wer eine Freizeit betreuen will, wird vom Jugendwerk bei mehreren Wochenendschulungen zum Jugendgruppenleiter ausgebildet und auf die Freizeit vorbereitet. Für die Tätigkeit als Betreuer gibt es eine Aufwandsentschädigung und eine Bestätigung, die für viele Ausbildungen und Studiengänge im sozialen Bereich als Praktikum anerkannt wird. Für die Waldheime werden Interessierte ab 16 Jahren und für die Ferienfreizeiten ab 18 Jahren gesucht, die Lust haben im Team zu arbeiten und auf der Freizeit ein abwechslungsreiches Programm anzubieten. Am 03./04. März 2012 findet eine Infoveranstaltung in Böblingen statt, bei der sich das Jugendwerk vorstellt und alle weiteren Fragen zur Betreuerausbildung und den Freizeiten geklärt werden. Eingeladen werden alle, die den Betreuerbogen auf www.jugendwerk24.de herunterladen und vollständig ausgefüllt an die Geschäftsstelle in der Olgastr. 71, 70182 Stuttgart schicken. Außerdem veranstaltet das Jugendwerk am Mittwoch, den 22.02.2012 einen Infoabend zum Europäischen Freiwilligendienst (EFD) um 19.00 Uhr in der Geschäftsstelle, Olgastr. 71 in Stuttgart. Im Rahmen des EFD können Jugendliche zwischen 18 – 25 Jahren ein halbes bis zu einem ganzen Jahr im europäischen Ausland leben und im sozialen, kulturellen oder ökologischen Bereich bei einer Organisation mitarbeiten. Beim Infoabend erfahren Interessierte alles über den Freiwilligendienst und bekommen viele praktische Tipps und Tricks aus erster Hand von ehemaligen Freiwilligen, die bereits im Ausland waren. Der EFD wird von der Europäischen Union gefördert und das Jugendwerk der AWO Württemberg e.V. unterstützt als Entsendeorganisation Interessierte bei der Suche nach einer geeigneten Einsatzstelle im Ausland und bei der Antragstellung. Weitere Infos zum EFD und den Freizeiten des Jugendwerks in den Oster-, Pfingst- und Sommerferien 2012 gibt es auf www.jugendwerk24.de, wo man auch ein gratis Programmheft bestellen und sich zu allen Freizeiten anmelden kann. Für finanziell schwächer Gestellte gibt es verschiedene Zuschussmöglichkeiten, weitere Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle des Jugendwerks gerne telefonisch unter 0711/522841.

GEMEINDEBLATT INFORMATION

... RECYCLING

WERTSTOFFSAMMLUNG

Öffnungszeiten Wertstoffhof:

Freitag: 13.30 - 17.00 Uhr

Samstag: 8.30 - 12.00 Uhr

GLAS-, DOSEN-UND KARTONAGENSAMMLUNG IN DER GESAMTGEMEINDE

führt der FV Rot im Jahr 2012 durch:

- 17.03.12 Glas-, Dosen-, Kartonagen- Sammlung in der Gesamtgemeinde
- 28.07.12 Glas-, Dosen-, Kartonagen- Sammlung in der Gesamtgemeinde
- 27.10.12 Glas-, Dosen-, Kartonagen- Sammlung in der Gesamtgemeinde, zusätzlich Schrott in Rot

GEMEINDEBLATT SCHULNACHRICHTEN

Einladung zur Hauptversammlung

des Vereins der Förderer und Freunde der Max-Weishaupt-Realschule Schwendi

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Mitglieder, sehr geehrte Lehrerinnen und Lehrer, zur 9. Hauptversammlung des Vereins laden wir Sie sehr herzlich ein.

Sie findet statt am Dienstag, 28. Februar 2012 um 19.30 Uhr im Erdgeschoss Raum 1.02 der Max-Weishaupt-Realschule Schwendi

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Bericht des 1. Vorsitzenden
2. Kassenbericht
3. Bericht des Schriftführers
4. Entlastung der Vorstandschaft
5. Anträge, Wünsche und Sonstiges
6. „Neues aus und in der Schule“ Vorstellung durch Herrn Scheurenbrand

Anträge reichen Sie bitte bis Donnerstag, 23.02.2012 in schriftlicher Form bei der Vorstandschaft ein.

Über Ihre Teilnahme an unserer Hauptversammlung würden wir uns sehr freuen.

gez. Anke Hösch, 1. Vorsitzender

GEMEINDEBLATT FORTSGESCHEHEN



SV BURGRIEDEN SKIABTEILUNG unsere Termine:

- 03.03.2012: Tagesausfahrt Serfaus

- 16.03.2012: Ski und Wellness in den Dolomiten im Ferienhotel Clara

Unsere Gymnastikangebote:

- Immer freitags Gymnastik in der Rottalhalle Burgrieden

Mini-Club (4 - 6 Jahre): Beginn 17.00 Uhr

Kds (7 - 9 Jahre): Beginn 17.00 Uhr

Teenies (9 - 18 Jahre): Beginn 18.15 Uhr

Fitnessgymnastik 1: Beginn 19.30 Uhr

Infos und Anmeldungen in der Gymnastik und im Internet unter www.ski-club-burgrieden.de oder telefonisch unter

0152/09242920

i.A. Edwin Maucher

SV GRÜN-WEISS BURGRIEDEN

Einladung zur Jahreshauptversammlung des SV Grün-Weiß Burgrieden.

Die **91. Jahreshauptversammlung** des SV Burgrieden findet am **Samstag, 10. März 2012, um 20 Uhr** im **Rottalstüble** statt.

TAGESORDNUNG:

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Bericht des 1. Vorsitzenden
4. Bericht der Kassiererin
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Berichte der Abteilungsleiter
7. Entlastung
8. Ehrungen
9. Bestätigung der Abteilungsleiter
10. Wahlen
11. Anträge und Verschiedenes (Satzungsänderung, Präambel-Leitlinien des SVB)

Anträge an die Versammlung müssen bis spätestens Samstag, 03. März beim 1. Vorsitzenden Erwin Mohr, Haldenweg 8, 88483 Burgrieden eingegangen sein.

Die Mitglieder, Freunde und Gönner des SVB sind herzlich eingeladen!

EINLADUNG ZUR 9. JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG DES „FÖRDERVEREIN SV BURGRIEDEN E.V.“

Zu unserer 9. Jahreshauptversammlung am Freitag, 09. März 2012 um 19.00 Uhr im Rottalstüble laden wir alle Vereinsmitglieder recht herzlich ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Bericht der Schriftführerin
3. Bericht des Kassierers und der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahlen
6. Anträge/Sonstiges

Anträge sind bis spätestens 08.03.2012 an die Vorsitzenden Joachim Linder 01752969940 oder Udo Karremann 07392/18406 zu stellen.

Die Vorstandschaft

SV BURGRIEDEN - TENNISABTEILUNG

Abteilungsversammlung

Die diesjährige ordentliche Abteilungsversammlung findet am **Mittwoch, den 07. März 2012** im Tennisheim statt. Beginn ist um 19 Uhr.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Jahresberichte
4. Entlastung der Vorstandschaft
5. Wahlen
6. Anträge

Die Anträge zur Abteilungsversammlung müssen bis spätestens zum 29. Februar 2012 schriftlich bei Abteilungsleiter Markus Ecker eingehen. (Höhenweg 17; 88483 Burgrieden)

Ergebnisse Winterhallenrunde

TA SV Kirchdorf 1 – Herren 1 2:6
 TC Sonderbuch 1 – Damen 1 6:2
 Euer Abteilungsleiter Markus Ecker

SV BURGRIEDEN GYMNASTIKGRUPPE „Angelika“

Hallo Mädels, unsere Musterkollektion der Sport T-Shirts ist da.Ihr könnt sie am Donnerstagnach der Gymnastikstunde ausprobieren und Euch für die Bestellung mit Name und Größe in die Liste eintragen.

JAHRGÄNGERTREFFEN 1972/73

am 09.03.2012 ab 19.30 Uhr Olympia-Gaststätte Laupheim.



NARRENZUNFT BURGRIEDEN

Freitag, 17.02.2012 Umzug in Amtzell

Der Bus fährt um 12:00 Uhr an der Rottal-Halle ab. Rückfahrt: 17:00 Uhr

Samstag, 18.02.2012 Fackelumzug in Illmensee

Der Bus fährt um 16:30 Uhr an der Rottal-Halle ab. Rückfahrt: 00:00 Uhr

Sonntag, 19.02.2012 Umzug in Äpfingen

Abfahrt: privat

Montag, 20.02.2012 Umzug in Ravensburg

Der Bus fährt um 8:30 Uhr an der Rottal-Halle ab. Rückfahrt: 15:00 Uhr

Montag, 20.02.2012 Zunftball in Schemmerhofen

Der Bus fährt um 18:30 Uhr an der Rottal-Halle ab. Rückfahrt: 1:00 Uhr

Dienstag, 21.02.2012 Umzug in Krchdorf

Der Bus fährt um 14:00 Uhr an der Rottal-Halle ab. Rückfahrt: 17:30 Uhr

20:00 Uhr Fasnetverbrennen beim Zunftheim.



SCHÜTZENVEREIN "HUBERTUS" BURGRIEDEN

Letzte Ergebnisse

D-Klasse Hub. Hörenhausen 4 - SV Burgrieden 5 1312 : 1357
 D-Klasse SV Burgrieden 3 - ZSSV Illertissen 3 1239 : 1301
 Gau-Oberliga SV Jedesheim 1 - SV Burgrieden 2 1523 : 1496
 Altersklasse SV Burgrieden - SV Illerrieden 976 : 976
 A-Klasse SV Burgrieden 1 - SV Jedesheim 2 1514 : 1450

Nächste Termine

Fr.17.02.12 B-Klasse Wend. Wangen 1 - SV Burgrieden 4
 Gau-Oberliga SV Burgrieden 2 - Hub. Hörenhausen 3
 Mi.22.02.12 Jugend Burgrieden - Illertissen
 Fr.24.02.12 Luftpistole SV Burgrieden I - SV Balzheim II
 A-Klasse SV Tiefenbach 1 - SV Burgrieden 1
 Mi.29.02.12 D-Klasse SV Burgrieden 5 - ZSSV Illertissen 3
 Fr.02.03.12 B-Klasse SV Burgrieden 4 - ZSSV Illertissen 2



NATUR- UND VOGELSCHUTZVEREIN BURGRIEDEN e.V.

Einladung zur 53. Jahreshauptversammlung

Am **Freitag, den 02. März 2012**, findet um 20.00 Uhr im Rottalstüble unsere 53. Jahreshauptversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Bericht des Vorsitzenden
2. Bericht des Kassiers
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastungen
5. Wahlen
6. Ehrungen
7. Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens 26.02.2012 schriftlich an den 1. Vorsitzenden Franz Rieber, Höhenweg 23, 88483 Burgrieden (tel. 1277), zu stellen.

Im Anschluss an die Jahreshauptversammlung wird uns Herr Muth einen **Diavortrag zum Thema Natur** zeigen.

Alle Mitglieder, Gönner und Freunde des Vereins sind herzlich willkommen.

Franz Rieber, 1. Vorsitzender

Burgrieder Funken 2012

Wir laden die Gesamtgemeinde am **Samstag den 25.02.2012 um 19 Uhr** recht herzlich zum alljährlichen „Funken“ bei der Boschdler Bude ein.

Da unsere Bude nun seit 10 Jahren besteht wollen wir mit dem Funkenfeuer unser Jubiläumsjahr eröffnen. Wie bereits

letztes Jahr wird das Anzünden durch Salutsalven der Böllerschützengruppe des Schützenvereins eingeleitet. Für das leibliche Wohl ist wie immer bestens gesorgt. Wir freuen uns auf Ihr kommen.
Ihre Boschdler Bude

Jagdgenossenschaft Burgrieden

Die Generalversammlung der Jagdgenossenschaft Burgrieden findet am **Samstag, den 24.03.2012** im „Gasthaus zum Hirsch“ statt.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Bericht des Vorstands
2. Bericht des Kassierers
3. Bericht des Schriftführers
4. Entlastung
5. Wahlen
6. Verschiedenes

Anschließend wird ein Essen gereicht. Hierzu laden wir die Mitglieder ein. Anträge zur Versammlung können bis 23.03.2012 schriftlich beim 1. Vorstand Paul Götz eingereicht werden.



FV ROT Abteilung Fußball Hausball

Am **Faschingssamstag, den 18.02.2012** veranstaltet der FV Rot **ab 19.59 Uhr** wieder seinen Hausball im vereins-eigenen Sportheim, wozu alle Närrinnen und Narren der Gesamtgemeinde recht herzlich eingeladen sind. „DJ Ralf“ sorgt für gute Stimmung, Partymusik und Unterhaltung all unserer Gäste, jeden Alters.

Auf Ihr kommen freut sich der FV Rot

Trainingsauftakt Aktive

Folgende Vorbereitungsspiele stehen auf dem Programm:
Sa. 18.02.2012, 14.00 Uhr FV Rot – TSV Krumbach
Sa. 25.02.2012, 14.00 Uhr SV Laupertshausen – FV Rot
So. 04.03.2012, 14.00 Uhr SF Bronnen – FV Rot
So. 18.03.2011, 13.15 Uhr 16. Spieltag bei Inter Laupheim



TENNISABTEILUNG FV ROT e.V. Sauschwänzle-Essen

Am **Freitag, 17. Februar, ab 18.00 Uhr** findet im Tennisheim ein „Sauschwänzle“-Essen mit Sauerkraut statt. Für diejenigen, die keine „Sauschwänzla“ mögen, bieten wir als Alternative Schälrippchen und Ofenkartoffeln an. Hierzu möchten wir alle, die sich diesen kulinarischen Genuss nicht entgehen lassen wollen, ganz herzlich einladen.
Guido Ott, Schriftführer



MUSIKVEREIN ROT Kinderfasnet am Fasnetssonntag

Liebe Narren groß und klein!
Wir möchten Sie heute nochmals zu unserer **Kinderfasnet am Fasnetssonntag, 19.02.2012** recht herzlich einladen. Der Startschuss fällt um **13.59 Uhr** in der Roter Turnhalle. Wir haben keine Kosten und Mühen gescheut, um unseren kleinen (und großen) Gästen ein lustiges und fetziges Programm aus dem Hut zu zaubern. Unsere Jungmusiker stehen schon in den Startlöchern. Natürlich dürfen auch Kinderbelustigungen, Polonaisen und verschiedene Spiele nicht fehlen.
Lassen Sie die Sorgen zu Haus und genießen Sie mit Ihren Kindern, Enkeln, Freunden und Bekannten ein paar vergnügte Stunden bei unserer Kinderfasnet. Für das leibliche Wohl ist mit Kaffee und Kuchen und Getränken aller Art bestens gesorgt.
Wir freuen uns auf den Besuch aller Narren der Gesamtgemeinde – ob groß oder klein - kommt einfach ins Narrenschiff Turnhalle Rot rein.
Ihr Musikverein Rot



CHORGEMEINSCHAFT "FROHSINN" ROT Jahreshauptversammlung

Am **Samstag, den 03.03.2012**, findet um **20.00 Uhr** in unserem Probelokal (Rathausaal Rot) die 91. Jahreshauptversammlung statt. Hierzu ergeht herzliche Einladung. Anträge reichen Sie bitte bis spätestens 01.03.2012 bei Vorstand Martin Schmid schriftlich ein.



REITERGRUPPE BÜHL Einladung zur Jahreshauptversammlung

Die Reitergruppe Bühl e.V. lädt alle Mitglieder und Bürger zu Ihrer Jahreshauptversammlung am Sonntag, den 04.03.2012 ein. Beginn ist um 19.00 Uhr im Schulsaal in Bühl.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Bericht des Vorstandes
 2. Bericht des Kassiers
 3. Bericht der Kassenprüfer
 4. Entlastungen
 5. Wahl der Kassenprüfer
 6. Termine
 7. Wünsche und Anträge
- Wünsche und Anträge können schriftlich bis 19.02.2012 beim 1. Vorsitzenden Karl Mayer eingereicht werden.

GEMEINDEBLATT **TRAUER**

DANKSAGUNG

Hans Häderer

* 8.7.1930 + 20.1.2012

Wir danken allen für die Anteilnahme durch Worte, Schrift und Messespenden. Besonderen Dank an Frau Öchsle die den Jahrgang 1930 vertreten hat.

Maria Häderer mit Kinder

GEMEINDEBLATT **ANZEIGEN**



Jubilar
Lieber Vater, Opa
seitdem wir dich kennen,
bist du für uns der Besondere,
immer viel Freude am Leben,
optimistisch, begeistert und gelassen,
so kennen wir dich und lieben dich.
Alles Gute zum 70. Geburtstag
dein Waldemar, Nadeschda,
Dennis und Janna

Land - Spezialitäten

Metzgerei
Sax Original oberösterreichisch

Schwendi 07353/2941
Burgrieden 07392/914773
Munderkingen 07393/3155
Laupheim 07392/3289

TrachtenLand
Neue Welt 21 • Laupheim • beim Globus Baumarkt
Tägl. durchgehend 9:30 - 18:30 / Sa. 16.00 Uhr
Tel.: 0 73 92 - 97 79 935

Die größte Auswahl weit und breit

Brot-Angebot:
Pfund-Fit-Brot
Stück 1,90 €

Aktionswoche : DI. 14.02. - SA.18.02.2012

Rinder-Sauerbraten
„eingelegt“
100 gr. 1,09 €

Knüller-Preis DO./FR./SA.
Schweineschnitzel
„natur“
kg. 7,99 €

Puten-Geschnetzeltes
mit Paprika
100 gr. 0,99 €

Bierwurst
„Münchner Art“
100 gr. 1,09 €

Mettwurst
fein zerkleinert
100 gr. 0,79 €

Leckere Käseknacker
100gr. 0,89 €

Fleischkäs-Aufschnitt
fein,grob weiß und
Zwiebel 100 gr. 0,79€

Rohkostsalat
fein abgeschmeckt
100gr. 0,99 €

Angebot nur solange Vorrat reicht - Irrtum vorbehalten

Erwin A. Hörmann
Facharzt für Allgemeinmedizin,
Sportmedizin, Akupunktur, Palliativmedizin
**Freitag, 17. Februar und
Rosenmontag
geschlossen.**

Ihr
Kauftreff
mit Postshop
Irmgard Thanner
Laupheimer Str. 14 - 88483 Burgrieden - Tel./Fax 07392/6734

**Wir machen Urlaub
am Rosenmontag und
Faschingsdienstag geschlossen.**
Postöffnungszeiten:
Mo. 20.02.12 von 17 - 18 Uhr

wolfmaier HAUSTECHNIK

Balance bad konzept
... im Gleichgewicht

Handgezogene Gründe
für Gleichgewicht in
Ihrem neuen Bad ...

www.balance-bad-konzept.de
Wolfmaier Haustechnik GmbH
Riedweg 22 · 88471 Laupheim-Baustetten · Telefon 07392-9733-0

Badplanung
im Wert von
550,- €
gratis

Planungsgutachten erhalten!

Ernährungskurs

„Abnehmen mit Verstand“

Kursbeginn: Montag, den 27.02.2012

Kurszeit: 19.00 - 20.30 Uhr

Kursdauer: 8 x

Kursort: Grund- und Hauptschule Burgrieden

Kursleiterin: Marianne Hinsinger-Gietl
staatliche gepr. Diätassistentin

Anmeldung: Telefonisch unter 07392/704604 oder
perE-Mail: Hinsinger-Gietl@web.de

Der Kurs wird von den meisten Krankenkassen bis zu 80% bezuschusst.

Wir suchen zum baldmöglichen Eintritt:

Kaufm. Mitarbeiterin

Sie sind

- * an selbständiges Arbeiten gewöhnt
- * haben gute Computerkenntnisse
- * würden gerne in Teilzeit arbeiten

Dann bewerben Sie sich bitte schriftlich bei:
Land-Spezialitäten Metzgerei Franz Sax
Hauptstraße 32, 88477 Schwendi

GEMEINDEBLATT  KIRCHENBLATT

Evangelische Kirchengemeinde Oberholzheim



Pfarramt Oberholzheim:

Pfarrer Andreas Kernen
Pfarrerin Doris Seitz-Kernen
Tel.: 07392 / 23 64
Fax: 07392 / 23 37
Mail: Evang.Pfarramt@oberholzheim.de

Pfarramt Oberholzheim-Holzstöcke:

Pfarrer Holger Hörnle
Tel.: 07346 / 9206-86
Fax: 07346 / 9206-74
Mail: Evang.PfarramtII@oberholzheim.de
Web: www.evkirche-oberholzheim.de

Pfarramtsbüro für beide Pfarrämter: 07392 / 2364
Kornelia Pelzl: Mi und Fr 9-12 Uhr
Kirchenpflegerin M. Schmid: 07392/150008

Seht, wir gehen hinauf nach Jerusalem, und es wird alles vollendet werden, was geschrieben ist durch die Propheten von dem Menschensohn. Lukas 18, 31

Donnerstag, 16.02.2012

19:30 Uhr Sitzung des Kirchengemeinderates
Gemeindehaus Oberholzheim

Freitag, 17.02.2012

14:00 Uhr Ökumenischer Seniorennachmittag
Gemeindehaus Burgrieden
18:30 Uhr Teenkreis (Gemeindehaus Oberh.)

Sonntag, 19.02.2012

9:30 Uhr Gottesdienst (Vikar Marschall)
Kirche Oberholzheim

Donnerstag, 23.02.2012

19:30 Uhr Alle Frauenkreise und Interessierte
Malaysia - Land des Weltgebetstages
Bilder und Informationen zum Land
Gemeindehaus Oberholzheim

Samstag, 25.02.2012

18:30 Uhr Gottesdienst (Hörnle)
Gemeindehaus Burgrieden

Sonntag, 26.02.2012

9:30 Uhr Gottesdienst (Hörnle) Kirche Oberholzheim
11:00 Uhr Gottesdienst (Hörnle)
Kirchl. Gemeindezentrum Staig

Rechnungsauflegung

Der Bericht zur Jahresrechnung 2010 liegt vom **03.02. bis 15.2.2012** öffentlich zur Einsichtnahme durch die Gemeindeglieder zu den Bürozeiten **im Pfarramt** auf.

Öffentliche Sitzung des Kirchengemeinderates

Folgende Themen stehen zur Sitzung am **Donnerstag, 16.02.2012** um 19:30 Uhr auf der Tagesordnung:

- Haushaltsplan 2012
- Regelung der Organistinnenvergütung
- Ausflug Kirchengemeinderat
- Gottesdienstplan Sommer
- Fremdtrauungen
- Kirchenpflegeangelegenheiten
- Verschiedenes/Sonstiges
- Aussprache über „Rückmeldung nach der Zwischenvisitation“

Ökumenischer Seniorennachmittag

Am **Freitag, 17. Februar 2012** laden wir alle Senioren zum nächsten Treff ein. Ab **14.00 Uhr** werden wir Sie mit Kaffee, Gebäck und einem netten Programm, entsprechend der 5. Jahreszeit, verwöhnen. Wir freuen uns auch auf neue Gesichter und Gäste!! Kommen Sie ins evangelische Gemeindehaus in Burgrieden und machen Sie mit! Ihr Seniorenteam!

Blick in die Vergangenheit unserer Kirche

Mit alten Ansichten von der Kirche sowie Fotos von der Kirchenrenovierung 1986 sowie einem Film über die Turmrenovierung 1977 möchten wir Sie gerne an diesem Abend in vergangene Zeiten entführen. Wir laden Sie herzlich zu diesem Film- und Bilderabend ein. Da werden sich viele, die damals mitgewirkt haben, erkennen können!

Termin: Dienstag, 28. Februar, 19:30 Uhr im Gemeindehaus Oberholzheim.

Trausegen-Gottesdienst

Wer diesen besonderen Gottesdienst mitgestalten möchte, ist herzlich eingeladen zur Vorbereitung am **Donnerstag, 1.3.2012** um 9.00 Uhr im Pfarrhaus. Der Gottesdienst richtet sich vor allem an Verheiratete, die über ihren bisherigen und künftigen Weg nachdenken wollen und sich evtl. auch nochmals segnen lassen wollen.

Weltgebetstag 2012

Den ökumenischen Gottesdienst am diesjährigen Welt-

gebetstag feiern wir am **Freitag, 2. März um 18:00 Uhr** in der kath. Kirche Burgrieden. Schon jetzt herzliche Einladung! Möchten Sie mehr über Land und Leute des Weltgebets-tags (Malaysia) erfahren? Bilder und Informationen dazu am **Donnerstag, 23.02. um 19:30 Uhr** im Gemeindehaus Oberholzheim

Urlaub

Pfarrerin Seitz-Kernen und Pfarrer Kernen haben vom 18.-25. 2. 2012 Urlaub. Die pfarramtliche Stellvertretung hat Pfarrer H. Hörnle.

Gemeinde- und Spendenkonto

Volksbank Laupheim 90 60 006 (BLZ 654 913 20)



Katholische Seelsorgeeinheit „Unteres Rottal“

Pfarrer Magnus Weiger: Tel: 07392 17014

Email: pfarrer.weiger@t-online.de

Pater Mathew: Tel. 07392 2122

Pfarrbüro-Öffnungszeiten:

Burgrieden:

Tel: 07392 17014 – Fax 07392 17024

Mo bis Fr: 9.00 - 11.00 Uhr; Di: 17.00 - 19.00 Uhr

moosmayer_pa@rottal-kirche.de

Achstetten:

Tel: 07392 2122 – Fax 07392 704915

Mo, Di, Do, Fr 9:00 bis 11:00 Uhr

kley_pa@rottal-kirche.de

Homepage: rottal-kirche.de

GemRef Fr. Pracht: Tel: 07392 928 976 3

GemRef Fr. Amann: Tel: 07392 150125

Telefonseelsorge: Oberschwaben-Allgäu

Kostenfreie Tel.-Nr. 0800-1110111

oder 0800-1110222



Kath. Kirchengemeinde St. Alban Burgrieden

Freitag, 17. Februar 2012

14.00 Uhr Ökumenischer Seniorentreff im ev. Gemeindehaus

18.00 Uhr Hl. Messe

2. Opfer Johannes Häderer (Lukas Geist, Alexander Eble, Svenja Walter, Carolin Gebhard)

Samstag, 18. Februar 2012 - 7. Sonntag im Jahreskreis

17.30 Uhr Hl. Messe

† Konstantyna Bönisch, Czeslaw Bönisch, Stefan Koniczek (Tim Nolle, Daniel Mohr, Lara Braun, Nadine Adler)

Sonntag, 19. Februar 2012 – 7. Sonntag im Jahreskreis

10.15 Uhr Hl. Messe

† Verstorbene d. Familien Mast, Rohmer und Pojtschenk (Nina Ott, Ines Steck, Scarlett Walter, Julia Ott)

13.30 Uhr Rosenkranz

Mittwoch, 22. Februar 2012 – Aschermittwoch Beginn der Fastenzeit – Österliche Bußzeit

19.00 Uhr Hl. Messe mit Aschenbestreuung (Kevin Walter, Jonathan Burandt, Annalena Seidel, Theresa Mohr)

Freitag, 24. Februar 2012 – Matthias, Apostel

18.00 Uhr Hl. Messe – **in Hochstetten**

† Karl Weber (Sara Donder)

Samstag, 25. Februar 2012 – 1. Fastensonntag

17.30 Uhr Hl. Messe (Anna Lohmüller, Janina Burandt, Marie Göttle, Leo Wittig)

Sonntag, 26. Februar 2012 – 1. Fastensonntag

11.15 Uhr Hl. Messe (Benjamin Seiffert, Marius Linder, Patricia Besirske, Elisabeth Ganal)

14.00 Uhr Tauffeier
Taufkinder: Gabriel Simon Seif, und Bierau Marie (Besirske Carina, Fessler Linda)

Ökumenischer Seniorentreff

Am Freitag, 17. Februar 2012 laden wir alle Senioren zum nächsten Treffein. Ab 14.00 Uhr werden wir Sie dann wieder mit Kaffee, Gebäck und einem netten Programm, entsprechend der 5. Jahreszeit, verwöhnen. Wir freuen uns auch auf neue Gesichter und Gäste!! Kommen Sie ins evangelische Gemeindehaus in Burgrieden und machen Sie mit! Ihr Seniorenteam!

Kirchenpflegerechnung 2010

Die Kirchenpflegerechnung von Burgrieden für 2010 liegt in der Zeit vom 19.02.2012 bis 05.03.2012 im Verwaltungszentrum der Diözese Rottenburg-Stuttgart in Biberach, Kolpingstr. 43 (07351/5809-0) zur Einsichtnahme durch die Kirchengemeindemitglieder während den üblichen Dienststunden auf.



Kath. Kirchengemeinde St. Georg, Rot

Freitag, 17. Februar 2012

18.00 Uhr Hl. Messe
† Jht. Theresia Ruchti (Saskia Miller, Franziska Schlink)

Sonntag, 19. Februar 2012 7. Sonntag im Jahreskreis

9.00 Uhr Hl. Messe
† Erhard Hunger, Erich Braun, Franz und Monika Schweiß, Verstorbene d. Familie Romer (Theresa Moosmayer, Carolin Brugger, Oskar und Lukas Miller)

Mittwoch, 22. Februar 2012 – Aschermittwoch Beginn der Fastenzeit – Österliche Bußzeit

19.00 Uhr Hl. Messe mit Aschenbestreuung (Georg Schlink, Maximilian Eggert)

Freitag, 24. Februar 2012 – Matthias, Apostel

18.00 Uhr Hl. Messe
† Paula Hunger (Oskar Miller, Dominik Müller)

Sonntag, 26. Februar 2012 – 1. Fastensonntag

10.15 Uhr Wortgottesfeier
(Andreas Maier, Pauline Miller)



**Katholische Kirchengemeinde
St. Wendelinus, Bühl**

Donnerstag, 16. Februar 2012

19.00 Uhr Hl. Messe

Samstag, 18. Februar 2012 – 7. Sonntag im Jahreskreis

19.00 Uhr Hl. Messe
† Waltraud, Josef und Josefine Kohler

Donnerstag, 23. Februar 2012

19.00 Uhr Hl. Messe mit Aschenbestreuung

Freitag, 24. Februar 2012

8.00 Uhr Wortgottesfeier mit der Bundeswehr

Sonntag, 26. Februar 2012 – 1. Fastensonntag

10.15 Uhr Hl. Messe
† Jht. Wolfgang Bräuninger, Wendelin, Amalie
und Karl Maigler, Hilde und Karl Pfitscher

**Gemeinsamer Anzeiger für die
Seelsorgeeinheit „Unteres Rottal“**

Gottesdienste in der SE

Achstetten So. 19.2.12: 9.00 Uhr Hl. Messe

Stetten So. 19.02.12: 9.00 Uhr Hl. Messe

Bronnen So. 19.2.12: 10.15 Uhr Hl. Messe mit den Narren

Bihlafingen So. 19.2.12: 10.15 Uhr Hl. Messe

Frauengebetskreis

Am Mi. 29.02.12 um 19.45 Uhr im Pfarrhaus Bühl. Thema:
Die Macht der Worte
Herzliche Einladung an alle Frauen.

Kath. Bildungswerk – Erwachsenenbildung

„Kostbar und einmalig habe ich dich geschaffen“
Mit dem Herzensgebet mitten im Leben stehen und Gott
begegnen in meinem Sein, und die ganz persönliche Ein-
maligkeit entdecken. Die nächsten Termine sind am: **27.02.**
und 5.3.2012

Uhrzeit: 20.00 Uhr

Ort: Gemeindehaus Rot, Kirchberg 9

Unkostenbeitrag: 4,00 €

Referentin: Edeltraud Wiedmann

Hinweis auf Termine im Dekanat Biberach

Auf unserer Homepage, <http://rottal-kirche.de> wird zukünftig über Termine für Fortbildungen, Seminare, Ehe-
vorbereitungs-Seminare, Caritas-Sprechstunden, Einladungen... usw. informiert. Sie finden dies unter der **Kategorie**
„Dekanat Biberach“. Schauen Sie einfach mal rein! Vielleicht ist auch etwas interessantes für Sie dabei.

Voranzeige - Weltgebetstag 2012 aus Malaysia

„Steht auf für Gerechtigkeit“ - so lautet das Motto des Gottesdienstes zum Weltgebetstag am **Freitag, 2. März 2012**, den Frauen aus Malaysia vorbereitet haben und in diesem Jahr **in der Kirchengemeinde?St. Alban, Burgrieden** gehalten wird.

Wir wollen alle einladen mitzubeten, mitzubitten, mitzufeiern... (mehr im nächsten Gemeindeblatt)

GEMEINDEBLATT  **AUS DER UMGEBUNG**

Goddazaller Fasnet

Dia Kälte hält eis fesched em Haus
ond trotzdem bricht dia Fasnet aus!
In der Halle große Show
startet mit Goddazall TV.
Politik, Promiklatsch – jo s´Wetter aus
do brauchet ihr koi Tagesschau
ond wer sich firs Kicka intressiert
wird von de Bohle informiert.
Fledermäus – en ganzer Schwarm
halten im Saal die Stimmung warm.
D´Schmalbzude lot uns live mol seah
was es bei dr Jugend hot so gea.
Em Laubachtal gibt´s it viel Schweiß
drum machet nun „Colorados“ richtig heiß.
Die Stimmung ist ein riesen Hit
und reißeð sogar Kleinwüchsige mit.
Dann wird´s Schwäbisch ziemlich eng –
Menschenskind – was isch des Deng?
Ond Blues Brothers die kommet au –
glaubet eis des isch a Schau.
Kommet alle – dann wird´s nett
am Aschermittwoch kennet ihr jo dann ens Bett.
Der Sport- und Musikverein laden zur
Goddazaller Fasnet ein

Rosenmontag 20.02.2012

Rosenmontagsball in der Festhalle
Einlass ab 19 Uhr
Programmbeginn 20 Uhr
Anschließend Tanz mit der Gruppe Combo Six
Fasnetsgemeinschaft Gutenzell
Sport- und Musikverein Gutenzell

Narrenzunft Stetten e.V. 1996

Hallo ihr Fasnetsfreunde!!!

Am Dienstag, den 21.02.2012 wird in Stetten bei der
„ Narrenzunft Stetten “ wieder groß Fasnet gefeiert.
Um 14.01 Uhr fällt der Startschuss für unseren
traditionellen Fasnetsumzug. Die Hästräger und die
Musikgruppen werden mit ihren Schlachtrufen so-
wie mit fetziger Musik so richtig einheizen.
Anschließend im Zelt Party, im Schuppen Kaffee und
Kuchen.

In der gesamten Dorfmitte närrisches Treiben.

Bitte beachtet, dass ab 13:00 Uhr die Ortsdurchfahrt Stetten für alle Fahrzeuge gesperrt ist und auf der ganzen Umzugsstrecke von 11:00 -20:00 Parkverbot gilt. Die Narrenzunft übernimmt keine Haftung für Schäden auf privaten Grundstücken und Fahrzeugen, welche am Straßenrand abgestellt sind. Ausnahmen werden aus versicherungstechnischen Gründen nicht mehr gemacht, da aufgrund der vielen Maskenträger ist die Unfallgefahr zu hoch ist. Beachtet bitte auch, dass der Radweg von Achstetten nach Stetten ab 13:00 Uhr nur in Richtung Stetten befahrbar, und die Rückfahrt erst nach Umzugsende möglich ist. Auf euer Kommen freut sich die
„Narrenzunft Stetten e.V.“

Schwendier Dorffasnet steht an

In Schwendi steht die zweite gemeinsame Dorffasnet an. Am Samstag, 18.02., laden der Sportverein, die Narrenzunft, die Katholische Kirchengemeinde und der Musikverein zu einem Fasnetsball in die neue Festhalle ein. Beginn ist um 20 Uhr, Einlass ist ab 19 Uhr.

Bereits seit Wochen sind die Akteure mit den Vorbereitungen für die zweite Auflage der Dorffasnet beschäftigt, um dem Publikum ein buntes Programm zu bieten. Im Anschluss wird die Micheal-Zeller-Band für Tanz- und Stimmungsmusik sorgen.

Für gute Stimmung werden zu Beginn des Programms junge Damen mit ihrem Gardetanz sorgen. Im Anschluss darauf wird eine Hochzeitsgesellschaft, ein Ballett und auch ein Maskentanz auf der Bühne zu sehen sein. Nach jahrelanger Pause steigt Markus Beck wieder in die Bütt und wird sicher einer der Höhepunkte des rund zweistündigen Programms sein. Neben weiteren Fasnets-Darbietungen gastieren zudem zwei äußerst gesprächige Damen sowie der Musikantenstadl in der Festhalle und runden das Programm ab.

Musikverein „Harmonie“ Baustetten e. V.

16. Flohmarkt „Rund um den Haushalt“ am 17. März 2012

Am 17. März 2012 ab 13 Uhr findet im Musikerheim Baustetten der 16. Flohmarkt „Rund um den Haushalt“ statt. Bis 15:30 Uhr wird alles von A wie Auflaufform bis Z wie Zeitungsstände angeboten. Pro Verkaufsnummer wird eine Gebühr von 2 Euro erhoben, die zusammen mit 10 % des Verkaufserlöses in die Jugendarbeit des Vereins fließen. Für die uns überlassene Ware können wir keine Haftung übernehmen, ferner besteht kein Umtausch- und Rückgaberecht. Bei Verkaufsinteresse setzen Sie sich mit Frau Sontheimer, Telefon 07392-18388 Nummer 1 bis 60 oder Frau Walser-Übelhör, Telefon 07392-705914 ab Nummer 61 in Verbindung.

Musikverein Obersulmtingen

Einladung zum Kinder- und Rosenmontagsball KINDERFASNET

Alle Kinder und Eltern mit Omas, Opas und Freunden laden wir recht herzlich zur traditionellen Kinderfasnet am Sonntag, den 19. Februar um 13:57 Uhr in die Schulturnhalle Obersulmtingen ein. Es erwartet Euch ein tolles Programm mit vielen Spielen sowie Kaffee und Kuchen.

Der Eintritt ist natürlich für alle frei!!!

ROSEMONTAGSBALL

„Ab in den Urlaub“ – so lautet das Motto des diesjährigen Rosenmontagsballs, zu dem wir Sie am 20. Februar um 20 Uhr alle recht herzlich nach Obersulmtingen in die Schulturnhalle einladen. Neben leckerem Essen und einer tollen Unterhaltung durch unsere Live-Band werden Sie auf unserem Urlaubsflug mit OSUAIR von unseren kessen Stewardessen betreut, nach einem Wellness- und Yogaprogramm machen Sie einen Ausflug an den Zuckerhut und erleben heiße Brasilianerinnen, im Hotel sorgt das singende Servicepersonal für Stimmung und abschließend können Sie aus dem Erfahrungsbericht eines viel gereisten Urlaubers schon Anregungen für ihr nächstes Urlaubsziel holen. Packen Sie jetzt schon Ihre Koffer – es lohnt sich!

Der Einlass ist bereits ab 19:07 Uhr.

Auf Ihren Besuch freut sich der Musikverein Obersulmtingen!

SEMADENGA VIERE!!!

GEMEINDEBLATT



IMPRESSUM

40. Jahrgang

Herausgeber Amtsteil: Der Bürgermeister

Herausgeber Kirchenteil: Pfarrer Weiger,
Pfarrer Kernen

Anzeigenschluss: Mittwoch 16.00 Uhr
(Anzeigen ohne Gewähr)

Herausgeber

nichtamtlicher Teil: Druckstudio Ergert
Telefon 0 73 92/81 59
Telefax 0 73 92/ 30 43
e-Mail: ergert@t-online.de

Besucherzeiten

der Bürgerbüros: in Burgrieden

Montag: 8.00-12.00

Dienstag: 8.00-12.00

Mittwoch: 8.00-12.00

14.00-18.00

Donnerstag: 8.00-12.00

Freitag 8.00-13.00

Telefon: 0 73 92/97 19-0

Telefax: 0 73 92/97 19-30

Anschrift: Rathausplatz 2 / 88483 Burgrieden

Internet: www.burgrieden.de

e Mail: rathaus@burgrieden.de

GEMEINDEBLATT



TELEFONNOTRUF

Rettungsdienst

112 oder 19222

Notarzt

112

Feuerwehr

112

Polizei/Notruf

110

Krankentransporte

19222

jeweils ohne telefonische Vorwahl (vom Handy mit Vorwahl 07351)

Kassenärztlicher Notdienst

07351/19292

Kinderärztlicher Notdienst

0180/19293 43

Polizei Laupheim

96300

Kreis Krankenhaus Laupheim

7070

Hospizdienst Laupheim, Rufbereitschaft:

01719176936

Nachbarschaftshilfe

10727

Essen auf Rädern DRK

07351/15700

Haus-Notruf ASB Orsenhausen

07353/9844-0

Essen auf Rädern ASB Orsenhausen

07353/98440

Eltern- u. Jugendtelefon gebührenfrei

0800/110550

Ansprechpartner: Kinderschutzbund Laupheim

Babysitter-Vermittlung für Gemeinde Burgrieden 5239

MR Soziale Diensten gGmbH Haushaltshilfe

und Familienpflege Tel. 0800 400 200

Gas-Störungsstelle

0800 3629 379

Wohnberatung im Alter und bei Behinderung

Caritas Biberach Frau Fietze

07351/5005-123

Selbsthilfegruppe für Schlaganfallbetroffene

Cornelia Mayer Tel.

07392/2369

Medikamentenzustellung:

0800 77 171 77